

GEMEINDE
TURBENTHAL

Winterdienstkonzept



Version 2016

Inhalt

Inhalt	2
1. Allgemeines	3
1.1 Zweck des Konzepts.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Zweck des Winterdienstes	3
1.4 Zuständigkeiten.....	3
1.5. Rechtliche Grundlagen	3
1.6 Verantwortlichkeiten	4
2. Begriffe.....	4
2.1 Kategorisierung Winterdienst/Mitteleinsatz	4
2.2 Strassenklassierung/Plätze.....	4
3. Massnahmen und Dringlichkeiten	5
3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte.....	5
3.2 Dringlichkeitsstufen	6
3.3 Beschreibung von Massnahmen/Winterdienst-Standards.....	6
3.3.1 Standards.....	6
3.3.2 Massnahmen	6
4. Winterdienstbetrieb	7
4.1 Vorbereitungsarbeiten	7
4.2 Winterdienstbereitschaft	8
4.3 Einsatzleitung, Aufgebot und Ausrücken.....	8
4.3.1 Grundsätze	8
4.3.2 Nachweispflicht.....	8
5. Richtlinien für Privatstrassen.....	9
5.1 Schneeräumung	9
5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen	9
5.3. Haftung.....	9
6. Pflichten der Grundeigentümer.....	9
6.1 Sträucher und Bäume	9
6.2 Parkierte Fahrzeuge	10
7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	10
7.1 Politische Gemeinde Wila	10

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Politischen Gemeinde Turbenthal.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Turbenthal.

1.3 Zweck des Winterdienstes

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen bei Schneefall und Glatteis sicherzustellen.

1.4 Zuständigkeiten

Kantonsstrassen und angrenzendes Trottoir (Tösstalstrasse, St. Gallerstrasse, Gyrenbadstrasse, Steinenbachstrasse (Tablat bis Schmidrütistrasse) und Schmidrütistrasse

- Kantonales Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila

Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde

- Politische Gemeinde Turbenthal, Tiefbau, Werkdienst

Velowege

- Kantonales Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkdienst Wila (gemäss Vereinbarung)

Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten

- Eigentümer der Anlagen

Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)

- Unterhaltsgenossenschaften Turbenthal (Landumlegungsgenossenschaft Turbenthal Süd, Unterhaltsgenossenschaft Neubrunnental und Umgebung)

Freilegen der Hydranten

- Politische Gemeinde Turbenthal

1.5. Rechtliche Grundlagen

Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2

Strassengesetz, Art. 25

Verkehrsregelverordnung, Art. 4

Gewässerschutzgesetz, Art. 6

Umweltschutzgesetz, Art. 29 Abs. 1 und 2

Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV), Absatz 3.3
Normen der Fachverbände (VSS-Normen)

1.6 Verantwortlichkeiten

Die Politische Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

Die witterungsgerechte Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen ist eine Voraussetzung.

Angepasstes Verhalten von allen Verkehrsteilnehmern (Fussgänger, Velofahrer und Fahrzeugführer) ist unabdingbar.

2. Begriffe

2.1 Kategorisierung Winterdienst/Mitteleinsatz

Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

Auftauende Mittel

In der Gemeinde Turbenthal wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen (Streusalz wird bei Temperaturen unter -8 °C wirkungslos).

Beim Einsatz von auftauenden Mitteln gilt der Grundsatz "so viel wie nötig - so wenig wie möglich".

Abstumpfende Mittel

Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität wird eine Schneebrücke angestrebt. Im Notfall kommt Splitt zum Einsatz. In Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

2.2 Strassenklassierung/Plätze

Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

Quartierstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Quartierstrassen bezeichnet.

Fusswege

Alle wichtigen Gehwege innerhalb des Gemeindegebiets.

Öffentliche Plätze

Publikumsplätze und Parkplätze im Gemeindegebiet.

3. Massnahmen und Dringlichkeiten

3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

Eisglätte

- Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

Reifglätte

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

Glatteis

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0 °C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen < 0 °C.
- Bei vereisendem Regen (Eisregen) handelt es sich um Niederschlag in Form von Regen mit Wassertemperaturen < 0 °C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird er zu Eis.

Glätte durch Schnee

Schneeglätte

- Entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.

Festfrierender Schnee

- Entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0 °C fällt.

Neuschnee

- Grosse Mengen von Schneezuwachs.

Schneematsch

- Wasser-Schnee-Mischung.

3.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen.

Dringlichkeitsstufe 1

Schneeräumung innert 3 Std.

Bekämpfung Winterglätte innert 2 Std.

- Strassen mit Steilstrecken
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu Bahnhöfen und Feuerwehr
- Wichtige Fussgängerverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

Schneeräumung innert 4 Std.

Bekämpfung Winterglätte innert 3 Std.

- Quartierstrassen
- Fussgängerverbindungen zu öffentlichen Gebäuden
- wichtige öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3

Schneeräumung innert 6 Std.

Bekämpfung Winterglätte innert 4 Std.

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

3.3 Beschreibung von Massnahmen/Winterdienst-Standards

3.3.1 Standards

Standard A

Schwarzräumung

Standard B

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C

Differenzierter Winterdienst

Ohne auftauende oder abstumpfende Mittel eine stets befahrbare Fahrbahn offen halten (Weissräumung). Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte.

Standard D

Kein Winterdienst

3.3.2 Massnahmen

Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem schweren Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 5 cm.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standards					
	A	B		C		D
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	-
Glatteis Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Schneeglätte	Salz	B. Bedarf Salz	B. Bedarf Split	Ausnahme Salz	Ausnahme Split	-

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mäden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern

so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Marktplatz und evtl. im Zentrum.

4. Winterdienstbetrieb

4.1 Vorbereitungsarbeiten

Winterdienstfahrzeug Ladog/John Deere

- Winterräder montieren
- Orangeblinker und Steuerpult für Salzstreuer montieren.

Schneepfähle schlagen

- Dort wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr zu erkennen sind werden rote Pfähle gesetzt. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis ein Vermerk angebracht.
- Bestimmte Swisscom-, Cablecom- und EKZ-Schränke werden mit roten Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beschädigt werden. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis ein Vermerk angebracht.

Salzstreuer

Den Salzstreuer mit Salz füllen, testen und in der Garage aufhängen.

Nachführen der Dokumentationen

Einsatzplan für den Winterdienst erstellen.

- Einsatzplanung und Koordination mit den privaten Unternehmern sicherstellen.
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren.
- Merkblätter aktualisieren.

Überprüfung

Das Winterdienstkonzept wird regelmässig überprüft, wozu die Gemeindeverwaltung gerne Rückmeldungen aus der Bevölkerung entgegennimmt. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem Konzept den Anliegen der Bevölkerung für einen wirksamen, wirtschaftlichen und umweltschonenden Winterdienst Rechnung zu tragen.

4.2 Winterdienstbereitschaft

Der Einsatzleiter reagiert bei Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.

4.3 Einsatzleitung, Aufgebot und Ausrücken

4.3.1 Grundsätze

- Der Werkdienst ist verantwortlich für den Winterdienst. In einem Einsatzplan wird der jeweils für eine Periode diensthabende Mitarbeiter (Einsatzleiter) benannt.
- Das Kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Der Einsatzleiter der Gemeinde wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf den Kantonsstrassen.
- Der Einsatzleiter beurteilt die Lage und bietet die privaten Unternehmer gemäss Verzeichnis auf.
- Für Einsätze und Massnahmen während der normalen Arbeitszeit ist der Einsatzleiter der Gemeinde für die Gemeindestrassen zuständig.
- Das Ausrücken (Abfahrt) erfolgt innerhalb 45 Minuten ab Aufgebot durch den Einsatzleiter.
- Zwischen 22:00 und 04:00 Uhr wird in der Regel keine Schneeräumung vorgenommen.

4.3.2 Nachweispflicht

Der Werkdienst sowie die beauftragten Unternehmer haben ihre Einsätze für den Winterdienst sorgfältig und zeitnah zu protokollieren. Jeder Einsatz ist zu protokollieren und die Protokolle sind während drei Jahren aufzubewahren. So kann im Streitfall die Einhaltung der Sorgfaltspflicht resp. des Winterdienstkonzeptes nachgewiesen und dadurch Haftungsansprüchen wirksam entgegnet werden. Der Werkdienst erstellt und verwendet dafür ein geeignetes Formular.

5. Richtlinien für Privatstrassen

5.1 Schneeräumung

Unter folgenden Voraussetzungen werden private Quartierstrassen auf schriftliches Gesuch unentgeltlich durch die Gemeinde gepfadet (Weissräumung):

- Wenn sie mindestens fünf Meter breit, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sind.
- Wenn mindestens drei Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen durch die Strasse erschlossen werden.

5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen

Die Politische Gemeinde Turbenthal streut in der Regel kein Salz auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selber durchführen oder den entsprechenden Auftrag an einen Dritten vergeben.

5.3. Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Politischen Gemeinde Turbenthal vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Die Politische Gemeinde bzw. der beauftragte Unternehmer haften nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Eigentümerschaft der Privatstrasse verantwortlich.

6. Pflichten der Grundeigentümer

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Politische Gemeinde auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen.

6.1 Sträucher und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Die Politische Gemeinde kann Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht Folge geleistet wird, können die Schneidearbeiten durch das Gemeindepersonal oder einen Gärtner gegen Verrechnung ausgeführt werden.

6.2 Parkierte Fahrzeuge

Öffentlicher Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Privatstrassen

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Weissräumung ausgesetzt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

7.1 Politische Gemeinde Wila

Bei einigen Strassenzügen besteht eine wechselnde Verantwortung zwischen den beiden Gemeinden (Gemeindegrenzen). Dort wo gegenseitige Dienstleistungen sinnvoll sind, regeln die beiden Politischen Gemeinden die Bedingungen. Auf die gegenseitige Verrechnung der Leistungen wird grundsätzlich verzichtet.

8. Inkraftsetzung

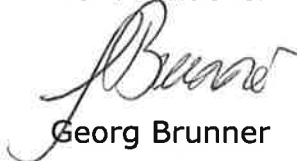
Das Winterdienstkonzept, Version 2016 tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Winterdienstkonzept, Version 2011.

Turbenthal, 16. November 2016

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 142 vom 22. November 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Georg Brunner

Der Schreiber:


Jürg Schenkel